

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR	
ENG:	28. FEB. 2014
STADTPLANUNG	
GESCH-ZI:	HAUSSTATTUNG
HOCHBAU	
PLANUNG	

HESSEN



Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 Wetzlar-15-(56)-

Bearbeiter/-in: Frau Josupeit
Telefon: 0641 303-2352
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 6103-MÜ-08
Ihre Nachricht vom: 23.01.2014

Datum: 26. Februar 2014

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Schattenlänge“ im Stadtteil Münchholzhausen

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2014, hier eingegangen am 27.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).
Nach dem RPM 2010 liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorranggebietes (VRG) Siedlung Planung“. Diese Flächen umfassen die zentralörtlichen Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Plansatz 5.2-1 [Z] RPM 2010).
Innerhalb dieser Bereiche soll die Siedlungsentwicklung stattfinden (vgl. Plansatz 5.2-2 [G] RPM 2010).

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.1 RP Gießen, Schreiben vom 26.02.2014

Desweiteren ist gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen der Bedarf vorrangig in den „VRG Siedlung Bestand“ durch Nachverdichtung und Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den „unbeplanten Innenbereichen“ (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Die Nachweispflicht dient dazu, dem für die Siedlungsentwicklung wichtigen Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen. Die Stadt Wetzlar hat sich bereits seit 2009 intensiv mit diesem raumordnerischen Ziel auseinandergesetzt und ein Baulückenkataster erstellt und auch infolge dessen verschiedene Nachverdichtungsmaßnahmen umgesetzt. In der Begründung wird nachvollziehbar die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Planfläche dargelegt.

Bezüglich der Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel fand im Vorfeld der Planvorlage eine Abstimmung bzgl. der regionalplanerischen Ziele statt. Die nun vorliegende Planung entspricht dem Abstimmungsergebnis. Insgesamt ist die Planung mit den Aussagen des RPM 2010 vereinbar.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Hild, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4139

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiterin: Frau Klose, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4175

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates kann der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.

Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht den wasserwirtschaftlichen Vorgaben. Da die Ableitung des Regenwassers und der Bau der Regenrückhaltebecken private Grundstücke in Anspruch nehmen, muss dies auch mit der Bauleitplanung sicher geregelt und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Solange dies nicht erfolgt, ist keine gesicherte Regenwasserableitung gewährleistet.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

1.1.1

Zu 1.1.1.1:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar sieht im gesamten Stadtgebiet keine Darstellung von Regenrückhaltebecken vor, insofern wird auch im vorliegenden Fall von einer Darstellung abgesehen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird jedoch das Becken als zweiter Teilgeltungsbereich festgesetzt.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) in ihrem städtischen Fachamt und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises einzuholen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Hein / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519/-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Frau Vandirk, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5118

Unter Hinweis auf das Ergebnis der Besprechung am 31.03.2005 (Teilnehmer Herr Meisinger) werden aus Sicht der Belangswahrung Landwirtschaft keine Bedenken erhoben.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Die Flächennutzungsplanänderung berührt keine forstlichen Belange.

1.1.2

Zu 1.1.2:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf diesen Sachverhalt wird nun in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.

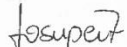
Planungsrechtlicher Hinweis

1.1.3

Für den weiteren Verfahrensablauf möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass nach der Rechtsprechung (Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 – 15N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 – 4 CN 3/12 -) der Hinweis auf einen Umweltbericht und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen genügt. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Zu 1.1.3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat
der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Postfach 21 20
35573 Wetzlar



Fachdienst
Landwirtschaft

Datum: 02.2.
2014-01-13
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1-
Schattenlänge, Wetzlar-
Münchholzhausen
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff

Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 7

Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
23.01.2014
Ihr Zeichen:
6103-MÜ-08

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Handel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“, Münchholzhausen 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Schattenlänge“ Münchholzhausen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Veranlassung des Bebauungsplanes heißt es, dass sich auf der Bewerberliste der Stadt Wetzlar ca. 315 Bauplatzinteressenten befinden. Die Baugebiete 'Rasselberg' (Kernstadt), 'Hunds Rücken II' (Nauborn), 'Auf der Hell' (Blasbach), befinden sich auf dieser Liste, wie auch die geplanten Baugebiete 'Schattenlänge' (Münchholzhausen), Blankenfeld II (Kernstadt) sowie 'Rothenberg' (Garbenheim).

Parallel zu dem vorliegenden Plan wird noch ein Baugebiet 'Am Rotenberg' in Hermannstein durch das Planungsbüro Fischer ins Beteiligungsverfahren gegeben. Eine Aussage zu den Aussagen des Regionalplanes fehlt:

„Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den „unbeplanten Innenbereichen“ (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dieser Nachweis ist durch die planende Gemeinde auch bei Flächeninanspruchnahme innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Planung* zu erbringen.“

Die Wiedernutzung und städtebauliche Integration von ehemals militärisch genutzten Flächen innerhalb und am Rand der Ortslagen hat Vorrang vor neuen Siedlungsflächen.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.2 Der Kreisausschuss – Abteilung für den ländlichen Raum, Schreiben vom 13.02.2014

1.2.1

Zu 1.2.1:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Es wird daher nun ein entsprechender Abschnitt zu den Innenentwicklungspotenzialen im Stadtgebiet von Wetzlar in die Begründung aufgenommen. Es liegt ansonsten eine Stellungnahme der Obere Landesplanungsbehörde vor, die diesbezüglich, aber auch insgesamt der Planung eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplan Mittelhessen bescheinigt.



Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sind städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen“.

1.2.2

Ein Abgleich des Bedarfs mit den Baulücken in den Ortsteilen Münchholzhausen und Dutenhofen ist wünschenswert, ebenso das kritische Hinterfragen von 315 Bewerbungen, die keinerlei Verbindlichkeit beinhalten, sondern einen unverbindlichen Wunsch darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf ca. 9,2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dauerhaft überbaut werden. Die kleinflächige Umwidmung gemischter Baufläche von Sonderbaufläche in Einzelhandel ist aufgrund der geringen Größe unproblematisch.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

Zu 1.2.2:

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung teilweise berücksichtigt. Im Abschnitt 3 der Begründung „Analyse der Innenentwicklungspotenziale nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB“ erfolgt eine Darstellung der Baulücken in Münchholzhausen. Bemühungen, die privaten Baugrundstücke dem Immobilienmarkt zugänglich zu machen, waren bislang nicht erfolgreich, da viele Eigentümer ihre Bauplätze für ihre Nachkommen reservieren oder als Geldanlage betrachten. Gegenwärtig werden daher weitere Maßnahmen getroffen, wie z. B. das kommunale Förderprogramm „Jung kauft Alt“, um private Altbauten für dem Immobilienmarkt mobilisieren zu können. Die Darstellung der konkreten Nachfragesituation kann ansonsten naturgemäß keinen verbindlichen Charakter entfalten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weitererg gehender Handlungsbedarf.

**Naturschutzverbände des
Lahn-Dill-Kreises und der
Stadt Wetzlar**

HOON / BUND / NABU / BVNH / SDW / LJV / VHS / DGWV

☐ Verb. LDK u. Wz., Jörg Thomaka, Gebr.-Grimm-Str.16, 35614 Aßlar

Magistrat der
Stadt Wetzlar
-Stadtplanungsamt-
Ernst-Leitz-Straße 30

35573 Wetzlar

Jörg Thomaka
Gebrüder-Grimm-Straße 16
35614 Aßlar
E-Mail:
joerg.thomaka@forst.hessen.de
Tel.: 06441 / 87301

Aßlar, den 04. 05. 2009

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“ und
60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Münchholzhausen;
Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises
und der Stadt Wetzlar;**

Ihr Schreiben vom 23.01. 2014, Az. 6103Mü08.;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar
nehmen zu dem o.a. Planentwurf wie folgt Stellung:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 Schattenlänge werden erhebliche und nachhaltige
Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Aufgrund fehlender Umweltverträglichkeitsuntersuchungen ist aus
naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme zu dem
Bebauungsplanentwurf möglich.

Das erforderliche Gutachten sollte neben vegetationskundlichen Erhebungen auch
faunistische Untersuchungen beinhalten.

Auf Basis der o. a. Untersuchungen sind dann Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung
und Eingriffsminimierung zu prüfen.

Weiterhin ist der notwendige Ausgleichsbedarf zu ermitteln und geeignete
Kompensationsfläche vor zu schlagen.

In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht der Naturschutzverbände
Entwicklungsmaßnahmen auf den verbleibenden Freiflächen zwischen den
Stadtteilen Münchholzhausen und Dutenhofen zu prüfen.

Weiterhin wird empfohlen, in den geplanten Regenrückhaltebecken eine
Dauerstauffläche zu belassen, die Amphibien einen Lebensraum bietet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Jörg Thomaka

1.3.1

1.3.2

1.3.3

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.3 Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der
Stadt Wetzlar, Eingang nach dem 03.03.2014**

zu 1.3.1:

Der Anregung wird im Rahmen der Bauleitplanung gefolgt.

Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle
Artenschutzprüfung durchgeführt, in deren Rahmen Maßnahmen zur
Eingriffsvermeidung und -minimierung geprüft worden sind. Auf Ebene der
vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterergender
Handlungsbedarf.

Zu 1.3.2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.
Entwicklungsmaßnahmen auf den verbleibenden Flächen zwischen den
Stadtteilen Münchholzhausen und Dutenhofen sind nicht vorgesehen, da
dadurch weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen.
Vielmehr wird der erforderliche Ausgleich auf bereits geplanten und
genehmigten Flächen in der Lahnaue zwischen Niedergirmes und
Garbenheim (Garbenheimer Aue) durchgeführt.

Zu 1.3.3:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

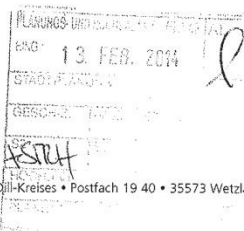
Der Vorschlag wird bei der Ausbauplanung zu den Regenrückhaltebecken
berücksichtigt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterergender
Handlungsbedarf.



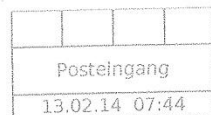
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat der
Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt / Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar



Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und
Wasser



**Bebauungsplan Nr. 8 'Schattenlänge' und 60. Änderung des
Flächennutzungsplanes für den Planbereich 'Schattenlänge' in
Wetzlar, Gemarkung Münchholzhausen**

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sowie der 60. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes ist im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange
folgendes festzustellen:

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Was-
serschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetz-
ten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Sonstige
Gewässer sind nicht unmittelbar berührt.

Es muss sichergestellt sein, dass bei der geplanten Baugebietserweiterung kein
Mehrabfluss von Oberflächenwasser gegenüber dem derzeitigen Bestand und
somit keine Abflussverschärfung in den anschließenden Gewässern eintritt.
Dazu sind geeignete und ausreichend groß bemessene Rückhalteeinrichtun-
gen für das anfallende Niederschlagswasser einzubauen. Im Rahmen der
Fachplanung sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungspla-
nes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und

FD 26.2 Wasser- und
Bodenschutz
Datum:
11.02.2014
Unser Zeichen:
23/2014-BEW-23-001
Ansprechpartner(in):
Herr Bastian
Telefon Durchwahl:
06441 407-1748
Telefax Durchwahl:
06441 407-1065
Gebäude Zimmer-Nr.:
C 502
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
manfred.bastian@lahn-dill-
kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
23.01.2014
Ihr Zeichen:
6103-Mü-08
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE045155003500000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35
Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE435165004500000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45
Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**STELLUNGNAHME: 1.4 Der Kreisausschuss – Abteilung Umwelt, Natur und
Wasser, Schreiben vom 11.02.2014**

1.4.1

Zu 1.4.1:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
Die Planung sieht auf Grundlage der Entwässerungsstudie vom Planungsbü-
ro Oerter den Bau von zwei Regenrückhaltebecken vor. Ein Regenrückhalte-
becken befindet sich im unbeplanten Innenbereich, fügt sich am Standort
gem. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit
planungsrechtlich gesichert. Das andere Regenrückhaltebecken wird in einen
zweiten Teilgeltungsbereich in den Bebauungsplan aufgenommen. Über den
Bebauungsplan wird das Baurecht für ein Regenrückhaltebecken für eine
gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers in den Welschbach geschaf-
fen. Die Stadt Wetzlar bemüht sich derzeit um den Ankauf der hierfür erfor-
derlichen Flächen; die Gespräche dauern noch an.
Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender
Handlungsbedarf.



dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde anzuzeigen.

1.4.2

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wasserversorgung, Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ vom 02. Mai 2011, GVBl. I, S. 198, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Niederschlagswasser

Die im Zuge der Abwasserbeseitigung vorgesehene Trennkanalisation entspricht den Vorgaben des § 55 WHG.

Auf die Möglichkeiten der Versickerung und der Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers (§ 37 HWG) ist im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen näher einzugehen.

Dabei ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig, das Niederschlagswasser von kritischen und unkritischen Herkunftsbereichen getrennt abzuleiten.

Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.

1.4.3

Die Versickerung der Niederschlagsabflüsse der Pkw-Parkplätze im Sondergebiet Einzelhandel mit häufigem Fahrzeugwechsel ist gemäß ATV-DVWK-A 138 nur dann tolerierbar, wenn die Versickerung breitflächig über belebte Bodenzonen erfolgt. Da dies im vorliegenden Fall örtlich vermutlich nicht möglich ist, bedarf es der Festlegung anderer Möglichkeiten (z.B. Vorbehandlung und Versickerung mittels Versickerungsanlagen).

Der Versickerungsanteil des anfallenden Niederschlagswassers sollte gegenüber dem derzeitigen Bestand möglichst nicht reduziert werden.

Lediglich das Niederschlagswasser unkritischer Herkunftsbereiche (Dachflächen, Grünflächen und sonstige unbefestigte, nicht gewerblich genutzte Flächen) kann im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz unschädlich auf dem eigenen Grundstück breitflächig über die belebte Bodenzone versickert oder unter Vorschaltung von Regenrückhaltebecken in Gewässer eingeleitet werden.

1.4.4

Bodenschutz

Ein separater Umweltbericht zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurde offenbar nicht erstellt, zumindest ist dieser auf der entsprechenden Internetseite nicht aufgeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind nur sehr pauschale und damit unzureichende Angaben zum Bodenschutz enthalten.

Eine detaillierte Beurteilung und Bewertung der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) ist in den Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanentwurf nicht enthalten. Wir verweisen daher auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der

1.4.5

Zu 1.4.2.:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weitererg gehender Handlungsbedarf.

Zu 1.4.3.:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Reduzierung des Versiegelungsgrades durch versickerungsfähige Beläge hinzugefügt. Ferner werden Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser unkritischer Herkunft und Oberflächenwasser kritischer Herkunft in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass das auf nicht begrünten Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen zu sammeln ist. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss in den Wohngebieten mind. 25 l/m² der projizierten Dachfläche und in den Mischgebieten mind. 15 l/m² der projizierten Dachfläche betragen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weitererg ehender Handlungsbedarf.

Zu 1.4.4.:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird unter Punkt 5.2 ein Hinweis aufgenommen, dass die Versickerung von Oberflächenwasser kritischer Herkunft (gewerblich oder industriell genutzte Flächen) sowie für eine konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerungsanlagen (Rigolen, Sickerschächte, Sickergräben) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auf Ebene der Vorhabenplanung einzuholen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weitererg ehender Handlungsbedarf.

Zu 1.4.5.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen des nunmehr vorliegenden Umweltberichtes. Hinweise zum Bodenschutz wurden in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weitererg ehender Handlungsbedarf.



Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (<https://hmuelv.hessen.de/umwelt-natur/bodenschutz-altlasten/bodenschutz>)

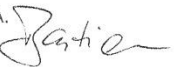
Die Bauleitplanungsunterlagen sind hinsichtlich des Themas Bodenschutz unter Beachtung der vorgenannten Arbeitshilfe zu ergänzen.

Ansprechpartner für die Belange des Bodenschutzes ist Herr Dipl. Ing. Diwisch (06441 407 1743)

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Bedenken.

Im Hinblick auf die angesprochenen Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes, bitten wir uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Bastian

22



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Frau Struhalla
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

PLANUNGS-UND NUTZUNGSAMT WETZLAR			
EMF: 12. FEB. 2014			
STADTPLANUNG		BÜRO	
GESCH.-Z.	HAUSE-NR.	ST.	
9-STRH	53	5AN	
HOCHBAU		ISOL.	

Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 23.01.2014

Ansprechpartner Bettina Klose
Durchwahl (0641) 963-7195

Datum 10.02.2014

Betrifft Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“, Münchholzhausen
60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Schattenlänge“, Münchholzhausen

Sehr geehrte Frau Struhalla,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich nur an der östlichen Randzone Telekommunikationslinien der Telekom (s. Lageplan).

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.02.2014

1.5.1

Zu 1.5.1.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5.2

Zu 1.5.2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Fachamt wird benachrichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten**, schriftlich angezeigt werden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Koch

i.A.

Bettina Klose



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Fulda		
ONB	Wetzlar	AsB	7
Bemerkung:		VsB	6441A
		Name	Bettina Klose/PTI 24 #21.0
		Datum	29.07.2014
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2500
		Blatt	1



Wasserverband Klee bach



2.6

Wasserverband Klee bach, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR	
ENG: 18. FEB. 2014	
STADTPLANUNG	7
GESCH.ZI.	
PROJEKT	
PLANUNG	

Ihre Nachricht
23.01.2014

Ihre Zeichen
6103-MÜ-08

Unsere Zeichen
büß-rüb

Auskunft erteilt/Tel.-Durchwahl
Frau Buß ☎ 95 06-114
E-Mail: kbuss@zwmw.de

Tag
17.02.2014

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Münchholzhausen Nr. 8 "Schattenlänge"

60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich "Schattenlänge", Münchholzhausen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Maßnahme kann aus abwassertechnischer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn das Plangebiet wie vorgesehen im Trennsystem entwässert wird.

Überörtliche Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes Klee bach sind im Plangebiet nicht betroffen. Die örtlichen Entwässerungsanlagen befinden sich hier in Ihrem Eigentum.

Für die Standorte der geplanten Regenrückhaltebecken am Welschbach ist die Lage der verbandseigenen Abwassersammelleitung (Welschbachsammler) zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Buß
Kerstin Buß

Hausanschrift:
Techweg 24
35399 Gießen
Telefon: 0641 9506-0
Telefax: 0641 9506-197
Sitz: Pohlheim, Landkreis Gießen

Postanschrift:
Postfach 11 14 20
35359 Gießen
E-Mail: info@zwmw.de
Internet: www.zwmw.de

Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer

Stellv. Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Jörg König

Bankverbindung:
Sparkasse Gießen
Konto: 242 001 157 (BLZ 513 500 25)
IBAN: DE11 5135 0025 0242 0011 57
BIC: SKGIDE5F

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.6 Wasserverband Klee bach, Schreiben vom 17.02.2014

1.6.1

Zu 1.6.1.:

Der Hinweis wird im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.



enwag - energie- und wassergesellschaft mbh - Postfach 2680 - 35578 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

enwag
energie - wasser - gesellschaft

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT
EING: 12. JUNI 2014
STADTPLANUNG
GESCH: 1
HOCHEBAU
PLANUNG

Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar
Telefon (0 64 41) 9 39 - 0
Fax (0 64 41) 9 39 - 2 11
kontakt@enwag.de
www.enwag.de

Vincenzo Licari/ef
Durchwahl 1 70
vincenzo.licari@enwag.de
10. Juni 2014

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Begründung zum Bebauungsplan Münchholzhausen Nr. 8 „Schattenlänge“
Flächennutzungsplan, 60. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Abteilung Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung „Schattenlänge“ in Münchholzhausen.

Im Bereich der Bauleitplanung verläuft ein 20 kV-Kabel. Das Kabel muss gemäß Konzessionsvereinbarung umgelegt werden. Ferner wird ein Grundstück für die Errichtung einer Trafostation (2,5 x 3,6 m) benötigt.

Wenn Sie Fragen haben, ist Herr Licari gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

enwag
energie- und wassergesellschaft mbh

cc: Herr Hofmann

Nach R mit Herrn
Hofmann kann
die Fläche in Norden
des Baugebietes, östlich der
Wendeanlage in der
Grünfläche liegen sein

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.7 RP enwag, Schreiben vom 10.06.2014

1.7.1

Zu 1.7.1

Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung und der Umlegung berücksichtigt. Es wird eine 2,5 x 3,5 m große Versorgungsfläche für eine Trafostation im nördlichen Teil des Baugebietes innerhalb der Grünfläche festgesetzt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender Handlungsbedarf.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR
BING: 18. FEB. 2014
STADTPLANUNG
GESCH. PLANUNG
KSPH
PL. 1.000

Aktenzeichen BE 5.2 Pe - 34 c 1/2
Dst.-Nr. 0483
Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefonnummer 02771 840 234
Telefax 02771 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de
Datum 13. Februar 2014



L 3451, K 355, K 356, Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen
Bebauungsplan Nr. 8 "Schattenlänge" [Vorentwurf 01/2014]
mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung [Vorentwurf 01/2014]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 23.01.2014, Az.: 6103-Mü-08, Frau Struhalla

Sehr geehrte Damen und Herren,

am nordöstlichen Siedlungsrand von Münchholzhausen sollen ein Allgemeines Wohngebiet (80 Bauplätze), ein Mischgebiet (16 Grundstücke), ein Sondergebiet *Einzelhandel* (Vollsortimentsmarkt bis 1.300 m² VF) sowie Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen werden. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept 11/2004 beinhaltet ein weiteres Wohngebiet im Anschluss an das Plangebiet nach Norden. Ferner stellt es die Ausweisung eines Gewerbegebietes (Gewerbegebiet Nordwest) östlich angrenzend an die A 45, AS Wetzlar Süd dar sowie ein Allgemeines Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Dutenhofen. Weiter sind Reserveflächen eingezeichnet.

EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT AUFGRUND FACHGESETZLICHER REGELUNGEN

Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr [§§ 1, 123 BauGB]

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [§ 21 HStrG¹]

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist auf Höhe der Stadtstraße *Stockwiese* mit einem Kreisverkehrsplatz an die freie Strecke der K 355 vorgesehen. Aktuelle verkehrliche Nachweise sind mir noch vorzulegen.

¹ Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 - GVBl. I, Nr. 10/2003, S. 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 - GVBl. I, Nr. 26/2011, S. 817 ff.



Hessen Mobil	Telefon: 02771/840-0	Landesbank Hessen-Thüringen	Kto. Nr.: 1000 512
Moritzstraße 16	Fax: 02771/840-450	Zahlungen: HCC-Hessen Mobil	BLZ: 500 500 00
35683 Dillenburg		US-IdNr.: DE811700237	St-Nr.: 043/226/03501
www.mobil.hessen.de	BIC: HELADEFXXX	IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512	EORI-Nr.: DE1653547

1.8.1

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.8 Hessen Mobil, Schreiben vom 13.02.2014

Zu 1.8.1.:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Ein Leistungsfähigkeitsnachweis liegt vor. Der Nachweis konnte mit der Qualitätsstufe A für alle Ausbaustufen erbracht werden und wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hessen Mobil zur Verfügung gestellt.

1.8.2

Berücksichtigung der Belange des ÖPNV [§ 1 BauGB, § 1 ÖPNV-Gesetz]

Die Anbindung an den ÖPNV sowie die sichere Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer sind zu gewährleisten und in der Begründung zu würdigen.

1.8.3

Herstellung einer neuen Einmündung [§§ 47, 29 HStrG]

Für den Bau des Knotenpunktes ist ein prüffähiger Knotenpunktentwurf gemäß den einschlägigen Richtlinien einvernehmlich mit mir abzustimmen. Der Ausbau des gebietsseitigen Gehweges bis zum künftigen Kreisverkehrsplatz ist einzubeziehen.

1.8.4

Baurecht für bauliche Maßnahmen auf der K 355

Die für die Knotenpunktgestaltung sowie für die Führung der Fußgänger und Radfahrer benötigten Flächen sind überwiegend als Verkehrsfläche dargestellt. Sie sind bei Bedarf im weiteren Verfahren anzupassen.

1.8.5

Ortsdurchfahrt und Ortstafel

Mit den Beteiligten ist einvernehmlich festzulegen, ob und wo sich künftig die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt (ODR²) und der Standort der Ortstafel hinter dem vorgesehenen Kreisverkehrsplatz in Richtung Dutenhofen befinden kann.

1.8.6

Zugangs- und Zufahrtsverbot [§ 19 HStrG]

Aus dem Plangebiet dürfen keine Zugänge und Zufahrten zur freien Strecke der K 355 geschaffen werden. Dies ist entlang der Kreisstraße und im Bereich der Einmündung *Erschließungsstraße /K 355* mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ darzustellen.

1.8.7

Bauverbot [§ 23 HStrG]

Entlang der freien Strecke der K 355 gelten in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone und anschließend die 20,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone. Beide Zonen sind ab dem Fahrbahnrand der K 355 darzustellen.

1.8.8

Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

Durch die Planung und ihre Umsetzung dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 355 nicht beeinträchtigt werden.

FACHLICHE STELLUNGNAHME

Immissionsschutz

Bezogen auf heute, gehen Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Verkehrsemissionen der K 355 zu Lasten der Stadt.

1.8.9

Werden die verkehrsgerechte, leistungsfähige und sichere Erschließung des Plangebietes anhand erforderlicher Unterlagen einvernehmlich mit mir abgestimmt und meine Hinweise sowie die Anlage berücksichtigt, habe ich keine Bedenken zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dirk Peter Anlage: Ergänzungen zur Stellungnahme, Schreiben vom 22.02.2007

² Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ARS 14/2008 BMVBS) Eingeführt für Landesstraßen und empfohlen für Kreisstraßen (AV 28/2008 HLSV)

Zu 1.8.2.:

Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.3. gewürdigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender Handlungsbedarf.

Zu 1.8.3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Ein prüffähiger Entwurf des Knotenpunktes erfolgt durch das zuständige Fachamt im Rahmen der Ausbauplanung.

Zu 1.8.4.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Ein detaillierter Entwurf des Knotenpunktes erfolgt durch das zuständige Fachamt im Rahmen der Ausbauplanung.

Zu 1.8.5.:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Eine Klärung der zukünftigen Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze bzw. des Standortes der Ortstafel soll in Abstimmung zwischen den zuständigen städtischen Fachämtern und Hessen Mobil erfolgen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 1.8.6.:

Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Es wird eine entsprechende Signatur in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Zu 1.8.7.:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Abstimmung zur Verlagerung der Ortsdurchfahrt (s. Punkt 1.10.5) soll geprüft werden, ob die Ortsdurchfahrtsgrenze und der Standort der Ortstafel auf die Höhe des Wirtschaftsweges östlich des Mischgebietes am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlegt werden kann, so dass die Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr durch auf freien Strecken geltende Bauverbots- und Beschränkungszone tangiert sind. In diesem Fall gäbe keinen weiteren Bedarf, entsprechende Zonen als nachrichtliche Übernahme in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu übernehmen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender Handlungsbedarf.

Zu 1.8.8.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Planung der Verkehrsflächen liegt eine Verkehrsuntersuchung von Heinz + Feier, Wiesbaden zu Grunde, die das durch die neuen Baugebiete erzeugte Verkehrsaufkommen abschätzt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der geplanten Knotenpunkte bestätigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender Handlungsbedarf.

Zu 1.8.9.:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten werden Hessen Mobil im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Grundlage für die weitere Abstimmung zur Verfügung gestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer gehender Handlungsbedarf.



L 3451, K 355, K 356, Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen

Bebauungsplan Nr. 8 "Schattenlänge" [Vorentwurf 01/2014]

mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung [Vorentwurf 01/2014]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ergänzungen zu meiner Stellungnahme vom 14.02.2014

EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT AUFGRUND FACHGESETZLICHER REGELUNGEN

Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr [§§ 1, 123 BauGB]

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [§ 21 HStrG]

Das städtebauliche Entwicklungskonzept 11/2004 liegt der Verkehrsuntersuchung¹ 7/2005 von Dorsch Consult und dem aktualisierten Nachweis der Verkehrserzeugung² 11/2006 der Stadt zugrunde. Das Sondergebiet *Einzelhandel* wurde erst im Konzeptplan 6/2007 zum Bebauungsplan "Schattenlänge" dargestellt und in den verkehrlichen Nachweisen bisher nicht berücksichtigt.

Für das derzeitige Plangebiet ist mir daher eine aktuelle Verkehrsabschätzung³ mit Verkehrsverteilung vorzulegen. Daraufhin ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis⁴ zu erbringen, wobei mindestens die Gesamtqualitätsstufe D (QSV D) zu gewährleisten ist. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2025 zu wählen, mit einem angemessenen Aufschlag auf die Verkehrsmenge pro Jahr.

Bei den Kapazitätsnachweisen (Ist-Zustand, Prognose 2025, Prognose 2025 mit induziertem Neuverkehr) sind die Kfz-Zahlen in Pkw-Einheiten umzurechnen. Für die zu betrachtenden Szenarien sind Knotenstrombelastungspläne anzufertigen. Gegenüber den alten Untersuchungen sollte der angenommene Modal Split geprüft und gegebenenfalls nach oben korrigiert werden.

Hinweis

Der Knoten L 3451 / K 356 ist nur 100 m vom LSA-geregelten Anschluss der östlichen Rampe der A 45 AS Wetzlar Süd entfernt und wird insbesondere in der morgendlichen Spitzenstunde zeitweilig überstaut. Die durch das Plangebiet erzeugte Verkehrszunahme auf der K 356 könnte somit zu einer Verschärfung der ohnehin prekären Situation in diesem Bereich führen.

¹ Fortschreibung GVP Wetzlar, Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung im Raum Dutenhofen / Münchholzhausen, Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH, Büro Wiesbaden, Juli 2005

² Anlage zum Schreiben vom 19.12.2006, Stadt Wetzlar

³ Überprüfung der Verkehrserzeugung durch das geplante Baugebiet "Schattenlänge", Stadt Wetzlar, Bader, 20.11.2006

⁴ Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden 2005

⁵ Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Fassung 2009), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln



Rückstaus aus dem Plangebiet auf die K 355 müssen nachweislich ausgeschlossen werden. Hiernach richtet sich auch die spätere Platzierung des Ein- fahrtbereiches zum geplanten Marktgelände im Sondergebiet *Einzelhandel*.

Überlegungen zur Erschließung der über das Plangebiet hinausgehenden Flächen gemäß städtebaulichem Entwicklungskonzept 11/2004 bleiben künftigen Planungserfordernissen vorbehalten⁵. Entsprechend sollten die in der Begründung verwendeten Formulierungen (5.3 Verkehrliche Erschließung, 5.4 Innere Erschließung) überarbeitet werden (vgl. mein Schreiben vom 22.02.2007).

Herstellung einer neuen Einmündung (§§ 47, 29 HStrG)

Beim Entwurf sind insbesondere die RAL⁶, das Merkblatt⁷ und der Leitfaden⁸ zu Kreisverkehren sowie der Leitfaden und die Erfahrungen zur Unbehinderten Mobilität⁹ zu berücksichtigen.

Zur Prüfung in straßenbautechnischer Hinsicht sind mir folgende Entwurfsunterlagen zunächst in Papierform einfach, farbig vorzulegen:

- Erläuterungsbericht mit Inhalts- und Planverzeichnis sowie Bestandsfotos
- Übersichtskarte mit Maßnahme, Netzknoten, Baubeginn/-ende (M 1:10.000)
- Lageplan Bestand/ Planung mit Entwässerung/ Sichtweiten/ Schleppkurven (M 1: 250)
- Regelquerschnitte (M 1:50)
- Höhenpläne (M 1: 500/50)
- Markierungs- und Beschilderungsplan, angeordnet (M 1: 250)

Die Befahrbarkeit des Knotenpunkts ist anhand von Schleppkurven¹⁰ für alle Fahrbeziehungen des Bemessungsfahrzeuges (Begegnungsfall Lastzug / Lastzug) aufzuzeigen. Die Gegenfahrstreifen dürfen beim Ein- bzw. Ausfahren nicht mitbenutzt werden.

Die erforderliche Annäherungssicht (RAL, Bild 42) ist an der Einmündung richtli- niengemäß nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.

Vor dem Bau des Knotenpunkts, ist zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis (Baulastträger K 355), vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil), eine Vereinbarung zur Regelung der tech- nischen und rechtlichen Einzelheiten abzuschließen, dem der von Hessen Mobil geprüfte Bauentwurf beigelegt ist.

Alle im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an das klassifi- zierte Straßennetz entstehenden Kosten sind von der Stadt Wetzlar zu tragen, insbesondere die Planungs-, Bau- und Ablösekosten. Dies gilt auch für die Hessen Mobil im Abstimmungsprozess außerhalb der Bauleitplanung entste- henden Personal- und Sachkosten.

⁵ Frau Struhalla, Stadt Wetzlar telefonisch am 12.02.2014

⁶ Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012, mit ARS 08/2013 vom 16.05.2013 durch das BMVBS eingeführt für Bundesstraßen und empfohlen für Straßen anderer Baulastträger, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, FGSV 201

⁷ Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, FGSV Verlag, Köln – FGSV 242

⁸ Leitfaden zur Qualitätssicherung bei Planung, Bau und Betrieb von Kreisverkehren, Stand 07/2013
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

⁹ Unbehinderte Mobilität

a) Leitfaden, HSVV Heft 54, Teil 1+2, 02/2011 b) Erfahrungen und Untersuchungen, HSVV Heft 55, 7/2010

¹⁰ Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln -FGSV 287, Korr:12/2005 (Bl. 2, Tab. 1)

Bauverbot [§ 23 HStrG]

Die straßenrechtliche Bauverbotszone ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen (Umfahrten, Überdachungen, Stellplätzen, Garagen, Lagerflächen, usw.) freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der straßenrechtlichen Baubeschränkungszone ist stets meine Zustimmung erforderlich, auch wenn der zugrundeliegende Bebauungsplan unter meiner Mitwirkung zustande kam.

Die Zustimmung zu einem Antrag wird in Aussicht gestellt, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 355 nicht beeinträchtigt werden und Ausbauabsichten oder die Straßengestaltung nicht behindert werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Für bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, tritt an die Stelle der Zustimmung meine Genehmigung, die hier zu beantragen ist.

Eine textliche Berücksichtigung im Bebauungsplan ist erforderlich, um dem Architekten, dem Bauherrn, der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde, die Erfordernis meiner Zustimmung oder Genehmigung zu verdeutlichen!

Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

Pflanzenaufwuchs und Ausstattungselemente dürfen Lichtraumprofil wie Sichtbeziehungen auf der K 355 und an der Einmündung nicht einschränken. Für Gehölze, die einen artgemäßen Stammdurchmesser von 8 cm und mehr ausbilden, sind die RPS¹¹ zu Abständen und Schutzplanken zu beachten.

Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der K 355 gelangen. Zum künftigen Entwässerungskonzept (Begründung: 5.5 Ver- und Entsorgung) behalte ich mir Hinweise vor.

Von Schadenersatzansprüchen durch einen nicht vorhersehbaren Abfluss ungesammelten Oberflächenwassers der K 355 in das Plangebiet, sind der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.

Beleuchtungen sowie Fahrzeugbewegungen dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 355 führen.

Wegweiser sind mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Zusendung von Verfahrensunterlagen

Ich bitte die Stadt, mir das Ergebnis der Abwägung meiner Stellungnahme und je eine farbige, rechtswirksame Planausfertigung mit Begründung sowie den Bekanntmachungsnachweis zu übersenden.

Nur vollständige Unterlagen ermöglichen mir, zeitnah an Planungs- und Bauvorhaben (Private, Kommune, Ver-/ Entsorgungsunternehmen) mitzuwirken und zu erkennen, wie meine Stellungnahme in den Bebauungsplan eingeflossen ist.

¹¹ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln – FGSV 343 (R 1)

Zu 1.8.10

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.9 RMV, Schreiben vom 17.02.2014

RMV Postfach 1427 65704 Hofheim a. Ts.

Magistrat der Stadt Wetzlar
Postfach 2120
35573 Wetzlar

STADT WETZLAR Der Magistrat	
Eing.: 20. FEB. 2014	
101	

PLANUNGS-UND HOCHBAU-AMT WETZLAR	
DNG: 20. FEB. 2014	
STADTPLANUNG	
GESCHIED.	HAUS-UND ST.
SS	SS
HOCHBAU	SS
PLANUNG	UNTERSCHÜSS UND SON.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“, Münchholzhausen

60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich
„Schattenlänge“, Münchholzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange bitten wir Sie, den Öffentlichen Personen-
verkehr in den Planungen zu berücksichtigen und eine Anbindung an
das geplante Baugebiet anzustreben bzw. zu ermöglichen.

17. Februar 2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KA/AK

Durchwahl
06192-294 212

E-Mail:
a_knau@rmv.de

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Dr.-Ing. Karin Arndt
Leiterin
Mobilitätsanforderungen und
Rahmenplanung


i. A. Alexandra Knau
Mobilitätsanforderungen und
Rahmenplanung

Rhein-Main-Verkehrs-
verbund GmbH
Alte Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
Telefon: (06192) 294-0
Telefax: (06192) 294-900
Internet: www.rmv.de
Geschäftsführer und
Sprecher der
Geschäftsführung
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Klaus-Peter Güttler
Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a. M.
HRB 34128
USt-IdNr. DE 11 384 7810
Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
BLZ 512 500 00
Konto 25 096 266
ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20
bis Bahnhof Hofheim a. Ts.

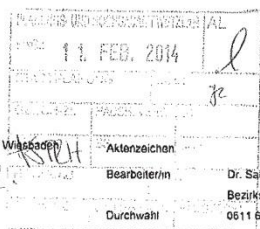
1.9.1



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Frau Struhalla
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar



Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Sabine Schade-Lindig
Bezugsarchäologie/inventarisierung
Durchwahl 0611 6906-176
Fax 0611 6906-137
E-Mail s.schade-lindig@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen
Datum 11.02.2014

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“, Münchholzhausen
60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Schattenlänge“, Münchholzhausen
Frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 23.01.2014, Ihr Zeichen: 6103-Mü-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.10.1

der Bauleitplanung des o. g. Plangebietes kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da sich im unmittelbaren Umfeld des Planungsbereiches eine Vorgeschichtliche Siedlung vermutlich auch ein steinzeitliche befindet, deren Erhaltungsgrad zu überprüfen ist.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalrechtlich Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist als Ergänzung zum o. g. Flächennutzungsplan/Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind. Die zu prospektierende Fläche betrifft das Flurstück Nr. 138 ab der Wegmündung (Stück 122) und das anschließende Stück 139. Die Fläche beträgt etwa 2,3 ha mit den Maßen 190 x 130m.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53113 Bonn geführt.

Unter www.b-f-k.de, unter der Rubrik „Mitgliedsfirmen“ – nach „Arbeitsbereichen“ sortiert, finden Sie den Link zu der Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

60. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Schattenlänge“ in Münchholzhausen
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1.10 hessenARCHÄOLOGIE, Schreiben vom 11.02.2014

Zu 1.10.1.:

Die Hinweise werden berücksichtigt; den Anregungen wird gefolgt.

Es wurde eine magnetische Prospektion der betroffenen Fläche durchgeführt. Das Resultat der geophysikalischen Untersuchungen zeigt insgesamt 21 Rundstrukturen, die sich mit Resten hallstattzeitlicher Hügelgräber assoziieren lassen. Die vermuteten Grabanlagen sind eingeebnet und zum Teil tiefgründig zerstört. Nach Erkenntnissen des Kampfmittelräumdienstes Hessen sind im Messgebiet einige Bombentrichter anzutreffen. Da Bombentrichter ähnliche Dimensionen und Muster wie die postulierten Grabhügel aufweisen, kann eine Gewissheit der Herkunft der Anomalien nur über direkte Aufschlüsse im Gelände erlangt werden. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wurde daraufhin die Baufeldfreigabe in Aussicht gestellt mit der Auflage, dass die Räumungsarbeiten des Kampfmittelräumdienstes gutachterlich von einer archäologischen Grabungsfirma begleitet werden.



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

HESEN



Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

